

29. 11. 1918

29

65

Neue Steuern und neue Abgaben.

Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer wird heute im Abgeordnetenhaus mehrere Gesetzesentwürfe einbringen, mit welchen neue Steuern angefordert werden. Der Minister wird die Vorlagen mit einer Begründung einbegleiten, deren wesentlichster Inhalt ohne Mühe vorhergesagt werden kann: der Hinweis auf die dringende, unabänderliche Notwendigkeit, für die Verzinsung und Tilgung der immer mehr zunehmenden Kriegsanleihen sowie für die namhaften Mittel, welche die Kriegsfürsorge erfordert, Vorsorge zu treffen. Zunächst kann einer Begründung dieser Art angesichts der gegebenen Sachlage die Berechtigung leider nicht abgesprochen werden. Womit aber gewiß nicht im Widerspruch steht, daß bei der Schaffung und Aufteilung der neuen Steuerlasten die Tragfähigkeit nicht außer acht bleiben darf, da sonst der Zweck der Maßnahme, die Einnahmen des Staates zu steigern, nicht zu erreichen wäre. Andererseits mahnt die Notwendigkeit, neue Ertragsquellen ausfindig zu machen, mit allem Nachdrucke daran, sich auch das Ausgabenbudget vor Augen zu halten und, wo immer es angeht, Ersparungen durchzuführen.

Der Minister wird dem Reichsrat nebst den Steuervorlagen auch neue finanzielle Forderungen unterbreiten, so vor allem die Nachtragsermächtigung zur Ausgabe von 1-6 Milliarden Kronen speziell für Kriegshilfswende, darunter Feuerungszulagen, Mittel für die Flüchtlingssfürsorge und Unterhaltsbeiträge. Wer an die Kriegsoffer des Hinterlandes sowie daran denkt, daß die minderbemittelten Schichten und die Hilfsbedürftigen einen aufreibenden Kampf mit der Teuerung bestehen müssen, wird Abstriche an den Kriegshilfsbeträgen kaum anraten können. Wenn man den Endeffekt wahrnimmt und die Ziffer von mehr als anderthalb Milliarden Kronen als Nachtragsermächtigung in Betracht zieht, zugleich die Schwierigkeiten der Beschaffung erwägt, sollte man sich doch schließlich ernste Gedanken darüber machen, ob die Gebelaine des Parlaments, die namentlich im letzten Sessionsabschnitt zu verzeichnen war, nicht endlich haltmachen sollte.

Zu den neuen Steuern, die der Finanzminister beantragt, zählt vor allem die schon vor einiger Zeit angekündigte Kohlensteuer. Sie wird im wesentlichen nach dem Vorbilde Deutschlands zur Durchführung gelangen. In Deutschland wird von jeder, sei es im Inlande geförderten, sei es aus dem Auslande bezogenen Kohlenmenge eine Abgabe eingehoben. Damit ist zugleich gesagt, daß beispielsweise für Kohle, die aus Oesterreich nach Deutschland zur Einfuhr gelangt, in Deutschland die Abgabe gezahlt werden muß. Demgegenüber wird der Bestand der gleichen Steuer in Oesterreich zur Folge haben, daß, da die geförderte Kohle die Quelle der Abgabe ist und diese an der Grube eingehoben wird, die Exportkohle schon in Oesterreich der Besteuerung unterworfen, diese Einnahme sonach den österreichischen Staatsfinanzen zufließen wird. Die Ueberwälzung erfolgt übrigens gewissermaßen automatisch. Die Abgabe trifft schließlich überall den Konsumenten, sei es in Oesterreich oder in Deutschland. Eine Doppelbesteuerung wird unter allen Umständen durch Gewährung reziproker Behandlung vermieden werden.

Die Abänderung der allgemeinen Erwerbssteuer bildet einen weiteren Bestandteil der heute zu gewärtigenden Regierungsvorlagen. Am 1. Jänner 1898, als die neuen Personalsteuern in Kraft gesetzt wurden, vollzog sich gerade hinsichtlich der Erwerbssteuer eine radikale Wandlung. Die Klagen und Beschwerden gegen die Erwerbssteuer in der früheren Form und Höhe hatten die Folgewirkung, daß sich der Staat dafür entschied, auf die unbegrenzte Einhebung der Erwerbssteuer Verzicht zu leisten; er erklärte, sich mit einer „Erwerbssteuerhauptsumme“ begnügen zu wollen, das ist mit jenem Betrag, wie ihn zuletzt, knapp vor dem Geltungsbeginn der Steuerreform im Jahre 1898, die Erwerbssteuer tatsächlich gebracht hatte. Diese Erwerbssteuerhauptsumme belief sich für die erste Veranlagungsperiode (zwei Jahre) auf

35-46 Millionen Kronen. Für jede folgende zweijährige Veranlagungsperiode hatte der Staat auf einen Zuwachs um je 2-4 Prozent des Beitrages Anspruch; aber nicht auf mehr. Was die Erwerbssteuer darüber hinaus brachte, wurde im Wege einer komplizierten Aufteilung innerhalb vier Klassen und Steuer-gesellschaften unter Berücksichtigung der schwächeren gegenüber den stärkeren Steuer-trägern wieder zurückgegeben.

Nun hat der Krieg in Bezug auf die erwerbssteuerpflichtigen Unternehmungen — es ist hier nur von den Unternehmungen mit Ausschluß der Aktiengesellschaften die Rede — ganz neue Verhältnisse mit sich gebracht. Ehedem geringfügige Zwergbetriebe sind durch den Krieg mitunter zu ausgedehnter Entwicklung und finanzieller Leistungsfähigkeit gediehen. Es wäre deshalb unbillig, wenn sie bei ihrer früheren Erwerbssteuer belassen würden. Die Finanzverwaltung griff zu dem Auskunftsmittel, derartige im Kriege erstarkte Unternehmungen aus ihrer Klasse herauszunehmen und außerhalb des Kontingents, demnach außerhalb der Erwerbssteuerhauptsumme, entsprechend zu besteuern. Das brachte dem Staate ganz beträchtliche Mehreinnahmen aus der Erwerbssteuer, hatte aber auch schwerwiegende Nachteile zur Folge, die für die Dauer nicht unberücksichtigt bleiben können. Denn sie erweisen sich vielfach als den Unternehmungsgeist schädigend. Die staatliche Erwerbssteuer bildet nämlich auch die Grundlage für die Umlagen, die die Länder vorschreiben, und die Zuschläge der Gemeinden. Die Erhöhung der staatlichen Erwerbssteuer vervielfältigt sich demnach durch die gleichzeitige Hinaufführung der Umlagen und Zuschläge. Es kommt vor, daß auf diese Weise die Erkontingentierung einer Fabrik, namentlich in kleinen Gemeinden, auf dem Lande, wo die Zuschläge 100 und 200 Prozent der Staatssteuer erreichen — unter Einrechnung der Kriegszuschläge —, die Aufzehrung von 40 bis 50 Prozent des Ertragnisses zur Folge hat. Je mehr die Kriegskonjunktur schwindet, und dies äußerte sich schon in den Bilanzen von 1916, noch mehr von 1917, desto mehr verursacht die Erkontingentierung eine den Bestand des Unternehmens gefährdende Höhe der Erwerbssteuer. Das ist auch im Finanzministerium bekannt, und die nunmehrige Abänderung dürfte nicht unterlassen, auf diese und ähnliche Folgewirkungen des Provisoriums entsprechend Bedacht zu nehmen.

Nebst andern, minder belangreichen Steuermaßnahmen ist noch eine neue Behandlung der Grundsteuer hervorzuheben, die ebenfalls die heutigen Vorlagen bringen sollen. Die Grundsteuer, die auf der ganz veralteten und am allerwenigsten der heutigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Ertragnisse entsprechenden Basis, des sogenannten Katastralreinertrages, zur Vorschreibung kommt, hat hinsichtlich der Ertragfähigkeit durch die Kriegsteuerung zweifellos sehr erheblich zugenommen. Der Staat kann in seiner derzeitigen Lage gewiß nicht auf eine stärkere Heranziehung der Landwirtschaft verzichten. Schon eine Abänderung in der Vorschreibung und Durchführung der Grundsteuer könnte die Steuerleistung der Landwirtschaft mit der Leistungsfähigkeit besser in Einklang bringen.

Das finanzielle Gesamtergebnis der neuen Steuern wird mit 500 Millionen Kronen veranschlagt. Was im einzelnen die allgemeine Erwerbssteuer anlangt, ist sie für das Jahr 1917/18 mit 33-72 Millionen Kronen in der Erwerbssteuerhauptsumme, „zugleich aber mit einem außerordentlichen Mehretrag von 27-28 Millionen Kronen“, zusammen sonach mit 61 Millionen Kronen, ungefähr $\frac{1}{2}$ Million Kronen mehr als im Jahre vorher, präliminiert. Die Verschiebungen hinsichtlich der Steuerkontingente in den einzelnen Steuerklassen, wie sie auf Grund der durch den Krieg geänderten Verhältnisse vorgenommen werden sollen, werden diesen Betrag noch wesentlich erhöhen.

Schließlich ist an die Kriegsgewinnsteuer (Kriegssteuer) zu erinnern. Ihre endliche Erledigung nach Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus ist in kürzester Zeit zu gewärtigen. Die Finanzverwaltung verspricht sich aus der neuen Kriegssteuer ein um 500 Millionen Kronen höheres Ertragnis

als bisher. Allerdings waren die bisherigen Eingänge, da die Kriegssteuer noch nicht durchweg zur Vorschreibung gekommen ist, recht unbedeutend: 100 Millionen Kronen im Jahre 1916/17, und für 1917/18 sind 300 Millionen Kronen präliminiert; nun aber rechnet man, wie bemerkt, mit 500 Millionen Kronen mehr. Zusammen nimmt der Finanzminister sonach aus den neuen Steuern den Betrag von 1 Milliarde Kronen in Aussicht. Damit wären Zinsen und Tilgungsquoten der Kriegsanleihe zu einem großen Teil gedeckt. Allerdings nimmt die Verschuldung, wie man leider ohne Uebertreibung sagen muß, mit jedem Tage zu. Heute wird der Finanzminister neuerdings die Ermächtigung zur Begebung von drei Milliarden für Kriegskredite ansprechen.